

Stadt Bad Friedrichshall Landkreis Heilbronn

Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Friedrichshall vom 26. November 1996

Änderungen 14.12.1999, 27.06.2000, 23.10.2001, 22.11.2005, 21.02.2006, 05.07.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall am 26. November 1996 die folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Bad Friedrichshall, zuletzt geändert am 05. Juli 2022, beschlossen:

§ 1 Unternehmensgegenstand

(1) Die Stadt Bad Friedrichshall erfüllt ihre Aufgaben

Gasversorgung	
Stromversorgung - soweit nicht der Konzessionsvertrag entgegensteht -	Unternehmensservice Bäderwesen
Wärmeversorgung	
Wasserversorgung	

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Zweck des Eigenbetriebs ist, die Bevölkerung, die Wirtschaft und andere Kunden/Benutzer mit Gütern und Dienstleistungen in den vorstehend genannten Aufgabenfeldern zu versorgen. Zweck des Unternehmens ist darüber hinaus der Betrieb des Solefreibads Bad Friedrichshall.

(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten Dritter in Bezug auf die vorstehenden Unternehmensgegenstände begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO – HGB) und dieser Betriebssatzung geführt. In ihm sind die in Absatz 1 genannten Unternehmen und Einrichtungen zusammengefasst.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für Betätigungen, welche die in Absatz 1 genannten Betriebszwecke fördern. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen und Geschäftsbesorgungen für die Stadt Bad Friedrichshall und Dritte übernehmen (Unternehmensservice), wenn die Wahrnehmung einer solchen Aufgabe durch einen zum Aufgabenbereich der Stadt oder der Stadtwerke gehörenden Zweck gerechtfertigt ist.

(5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Stadtwerke Bad Friedrichshall.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.045.167,52 EUR.

§ 4 Organe

Organe der Stadtwerke Bad Friedrichshall sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung (§ 8) vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Werksausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Werksausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Werksausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Werksausschuss. Werksausschuss ist der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Verwaltungsausschuss; die Regelungen über die Stellvertretung in der Hauptsatzung gelten auch für den Werksausschuss.

(2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 8 genannten Aufgaben.

§ 7 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung Werkleitung.

(2) Die Werkleitung besteht aus einem technischen Werkleiter und einem kaufmännischen Werkleiter. Beide Werkleiter werden vom Gemeinderat bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die stellvertretenden Werkleiter werden durch die Werkleitung bestellt.

(4) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, alle personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten.

(5) Zwei Werkleiter vertreten den Eigenbetrieb gemeinsam. Ist ein Werkleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus.

(6) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 8 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 – 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 EUR.

Nr.	Angelegenheit	Werkleitung	Werksausschuss		Gemeinderat
			bis zu TEUR	mehr als TEUR	
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	25	25	150	150
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Liquiditätsplans bei Investitionsmaßnahmen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	150	150
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Liquiditätsplans bei Investitionsmaßnahmen aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder für Leistungen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	unbegrenzt	

3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	25	25	150	150
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	25	25	150	150
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenstände bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	25	25	150	150
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	12,5	12,5	150	150
6	Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern			unbegrenzt	
7	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von	0	0	150	150
8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt			
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	12,5	12,5	150	150
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	12,5	12,5	150	150
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht je Einzelfall im Betrag	5	5	50	50
	b) Stundung von Ansprüchen im Betrag von	12,5	12,5	150	150
11	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleiter			nach allgemeinen Grundsätzen	
12	Zustimmung zu		100		
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um				
	b) Mehrausgaben des Liquiditätsplans bei Investitionsmaßnahmen (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag		100		
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	12,5	12,5	150	150
13	Freigeigkeitsleistungen	1	1	2,5	2,5

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren

Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist.

Nr.	Angelegenheit	Werkleitung	Werksausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Festsetzung der allgemeinen Benutzungs-, Liefer – und Geschäftsbedingungen einschließlich der allgemeinen Festsetzung von Entgelten		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
2	Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge		x	
3	Einstellung, Entlassung der Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Entgeltgruppen 2 bis 7 TVöD	Entgeltgruppen 8 und 9 TVöD	Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD sowie stets Werkleitung
4	Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Stadt in der Versammlung von Zweckverbänden		Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die nicht in Spalte 5 genannt sind	Alle Angelegenheiten von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung, insbesondere bei Maßnahmen, die die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs über das laufende Jahr hinaus erheblich beeinflussen.
5	Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen von privatrechtlichen Unternehmen		Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die nicht in Spalte 5 genannt sind.	Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist.

§ 9 Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten der Stadtwerke, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder Werksausschusses.

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 11 Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

1. Änderungssatzung vom 14.12.1999 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Änderungssatzung vom 27.06.2000 tritt am 01.07.2000 in Kraft.
3. Änderungssatzung vom 23.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.
4. Änderungssatzung vom 22.11.2005 tritt am 01.01.2006 in Kraft.
5. Änderungssatzung vom 21.02.2006 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
6. Änderungssatzung vom 05.07.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Friedrichshall
Bürgermeisteramt
26.11.1996

Peter Knoche
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.